
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 41

Neu-Ulm, den 24. August

Jahrgang 2021

Inhalt	Seite
Infektionsschutzgesetz (IfSG); SARS-CoV-2; 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Bekanntmachung zur 7-Tage-Inzidenz	110

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Infektionsschutzgesetz (IfSG); SARS-CoV-2;
13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Bekanntmachung zur 7-Tage-Inzidenz

Bekanntmachung

Das Landratsamt Neu-Ulm gibt gemäß §§ 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV, Art. 51 Abs. 1 LStVG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 LKrO bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 S. 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Neu-Ulm an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 50 überschritten:

22.08.2021	23.08.2021	24.08.2021
54,2	57,6	55,9

Datenquelle: Robert-Koch-Institut (RKI)

Somit gilt ab **Donnerstag, den 26.08.2021:**

1. Private Zusammenkünfte sind mit Angehörigen des eigenen Haushalts sowie den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Kinder unter 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt (§ 6 BayIfSMV).
2. Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass sind mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel - einschließlich geimpfter oder genesener Personen - zulässig. Bei Feiern in Innenräumen müssen die Teilnehmer vollständig gegen das Coronavirus geimpft, davon genesen oder negativ auf das Coronavirus getestet sein (§ 7 Abs. 1 BayIfSMV).
3. Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt (§ 7 Abs. 2 BayIfSMV).
4. Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte auch nach Einnahme des Sitzplatzes gilt nun auch an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen. Es muss eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 BayIfSMV).

Neu-Ulm, den 24.08.2021

gez.

Leberl
Leitender Regierungsdirektor

Az. 23-5304.8

LABI NU S. 110/2021

gez. Franz-Clemens Brechtel, Stellvertreter des Landrats
